

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0248		
		Status: öffentlich		
		Datum: 04.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2022	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Sachverhalt:

Umsatzsteuerpflicht für Dienstleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale Zeven

Ab 01.01.2023 gilt unter anderem für mehrere Bereiche bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale Zeven (Abrechnung von Leistungen der Atemschutzwerkstatt, Kfz- u. Gerätewerkstatt, Funk- u. Elektrowerkstatt, Einsatz kreiseigener Fahrzeuge) eine Pflicht zur Ausweisung der Umsatzsteuer nach § 2 b Umsatzsteuergesetz in den Gebührenbescheiden.

Bisher waren die durch die FTZ erbrachten Leistungen von der Umsatzsteuerpflicht nicht betroffen. Nach einer Übergangsfrist unterliegen nun jedoch alle kostenpflichtigen Leistungen, bei denen fiktiv ein Wettbewerb möglich ist, also grundsätzlich am freien Markt die Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Anbietern dieser Leistungen besteht, der Umsatzsteuerpflicht.

Aufträge wie die Wartung und Reparatur von Einsatzfahrzeugen oder Gerät, die regelmäßig die FTZ für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausführt, könnten de facto auch von betrieblichen Werkstätten der Kfz-Branche ausgeführt werden bzw. von den Städten und Gemeinden dorthin in Auftrag gegeben werden.

(Nicht vom Umsatzsteuergesetz betroffen sind hingegen diejenigen Kosten, die ausschließlich für Einsatzfahrzeuge und Geräte in kreiseigener Verwendung entstehen, und die sogenannte Behördenfahrschule, da hier ein Ausnahmetatbestand für den reinen Ausbildungszweck greift.)

Eine Abrechnung aller Gebühren und Kosten erfolgt auf der Grundlage der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS) vom 20.12.2017.

Der § 3 der Feuerwehrgebührensatzung enthält Regelungen zum Gebührenmaßstab. Dort ist in Absatz 3 ein weiterer Satz (2) einzufügen, der regelt, dass zusätzlich zu den abgerechneten Gebühren und Kosten die Umsatzsteuer aufgeschlagen wird. Die Gebühren- und Kostenersatztarife gemäß Anlage 1 der Satzung bleiben im Übrigen der Höhe nach unverändert.

Die davon betroffenen Städte und Gemeinden sind über die Änderung dem Grunde nach bereits informiert worden.

Die Vorschrift erhält somit folgende Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab

.....

(3) Die Gebühren und Kostenerstattungen werden nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erstellten Tarifs erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung. *Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebühren- und Kostentarifen festgesetzten Gebühren, Kosten und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. “*

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS) wird beschlossen.

Prietz